

Informationen zur Grundsicherung in Tirol

www.sozialhilfetirol.at

»Grundsicherung ist öffentliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens.«
(§1 Abs. 1 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes)

Wer hat Anspruch auf Grundsicherung?

Personen, die sich in einer **Notlage befinden** oder denen eine **Notlage droht** (§1 Abs. 2, §2 Abs. 2).

Das sind

- ▶ Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht ausreichend bestreiten können (z. B. wer keinen Arbeitsplatz findet, krank ist, ...) und
- ▶ Personen, die kein ausreichendes Einkommen erhalten (z. B. Lohn, Notstandshilfe, Arbeitslosen-, Krankengeld, ...)
- ▶ Personen, deren Einkommen unter den Grundsicherungsrichtsätzen liegt.

Ausgaben

Miete inkl. Betriebskosten, Beheizung, bestimmte Schulden (wie z. B. Kredite im Rahmen von Wohnungsvermietung, Wohnungsausstattung), sowie Unterhaltszahlungen, die exekutiert werden, sind als Ausgaben anzuerkennen.

Einkommen

Teile des Einkommens dürfen bei der Berechnung für einen Grundsicherungsanspruch nicht eingerechnet werden:

- ▶ Familienbeihilfe
- ▶ Euro 220,- vom Einkommen von Alleinerziehenden, wenn Sie Kinder im Pflichtschulalter halbtätig betreuen
- ▶ ein Teil des Arbeitseinkommens für Menschen, die trotz Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit einer Arbeit nachgehen
- ▶ Euro 220,- vom Haftentlassengeld
- ▶ Unterstützungen von Dritten die freiwillig und nicht regelmäßig bezogen werden
- ▶ Pflegegeld

Achtung!

Auch Personen **ohne** österreichische Staatsbürgerschaft haben ein Anrecht auf Grundsicherung.

- ▶ EWR- bzw. EU-BürgerInnen und Personen aus der Schweiz, deren Ehegatten und Kinder bis 21 Jahre, anerkannte Flüchtlinge und Personen, die seit mehr als 5 Jahren in Österreich niedergelassen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Grundsicherung.
- ▶ **MigrantInnen, die weniger als fünf Jahre in Österreich leben**, können einen Antrag auf Grundsicherung stellen, haben aber keinen Rechtsanspruch. Grundsicherung kann auch nur eingeschränkt gewährt werden.

- ▶ Der Bezug von Grundsicherung kann (= fehlende eigene Mittel) den Aufenthalt in Österreich gefährden, daher sollten Sie sich vorher unbedingt erkundigen, ob Grundsicherung ohne aufenthaltsrechtliche Probleme beantragt werden kann.

Wieviel Geld bekommen Sie im Monat?

Die Richtsätze beziehen sich nur auf die Lebenshaltungskosten!

Richtsatz 2010

- | | | |
|---|------|--------|
| 1. für Alleinstehende | Euro | 468,20 |
| 2. für Hauptunterstützte | Euro | 400,60 |
| für Mitunterstützte ohne | Euro | 278,60 |
| Anspruch auf Familienbeihilfe | | |
| 4. für sonstige Mitunterstützte mit Anspruch ... | Euro | 155,70 |
| auf Familienbeihilfe und Menschen mit erhöhter Familienbeihilfe | | |
| 5. Taschengeld bei stationärem Aufenthalt | Euro | 108,- |

Im März, Juni, September und Dezember werden Sonderzahlungen in der halben Höhe des jeweiligen Richtsatzes ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass man unmittelbar vor der Auszahlung der Sonderzahlung 3 Monate ohne Unterbrechung Grundsicherung bezogen hat.

Zusätzliche Leistungen

Folgende zusätzliche Leistungen aus der Grundsicherung stehen Ihnen in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu:

1. für Bekleidung in der maximalen Höhe von Euro 225,- für den Winter und Euro 170,- für den Sommer
2. für eine Wohnungsvermietung in der Höhe der ortsüblichen Mieten (auch für Vermittlungsprovision und Kautions) Quadratmetergrenzen:
 - für Einzelpersonen max. 40 m²
 - für Paare max. 60 m²
 - für jedes Kind zusätzlich 10 m² bis zu einer Wohnungsgröße von max. 110 m²
3. für die Grundausstattung der Wohnung (z. B. Bett, Waschmaschine) und Hausrat
4. für Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen (z. B. von Waschmaschine, Herd, Böden, ...) Diese Ausgaben sind unbedingt vorher mit dem/der zuständigen SachbearbeiterIn abzuklären!

